

## Konsortialvertrag

zwischen

der Landeshauptstadt Potsdam, **vertreten durch XXX**

der Stadt Brandenburg an der Havel, **vertreten durch XXX**

dem Landkreis Havelland, **vertreten durch XXX**

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, **vertreten durch XXX**

dem Landkreis Stendal, **vertreten durch XXX**

- zusammen die Mitglieder oder Partner genannt -

und

Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH GmbH (abh GmbH), **vertreten durch XXX**

- alle gemeinsam die Parteien genannt -

### Präambel

Die Partner beabsichtigen, in gemeinsamer Verantwortung und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, eine zukunftsorientierte, effektive und wirtschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Bioabfallverwertung. Hierfür soll der Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck gemeinsam gegründet werden. Grundlage hierfür sind die §§ 10 Absatz 1 sowie 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), § 3 Absatz 4 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S.40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5], S.5) sowie dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Sachsen-Anhalt über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen vom 8. April 1997 (GVBl. I Nr. 10).

Aufgabe des Zweckverbands soll die hochwertige Verwertung von Bioabfällen in einer Vergärungsanlage mit anschließender Kompostierung der Gärreste sein. Um dies zu erreichen, sollen zunächst alle Bioabfälle, die über die Biotonne gesammelt werden, an der Anlage angeliefert werden und in der Anlage behandelt werden. Bis zum Abschluss der Errichtung der Anlagenteile zur Vergärung erfolgt die geschlossene Kompostierung der Abfälle.

Der Betrieb der Anlage sowie die Errichtung und der Betrieb von Neuanlagenteilen sollen zukünftig durch eine noch zu gründende Betriebsgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bewerkstelligt werden, der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH.

Ziel der Betriebsgesellschaft ist insofern ebenfalls die hochwertige Verwertung von Bioabfällen in einer Vergärungsanlage mit anschließender Kompostierung der Gärreste entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Die Gesellschaft soll diese Tätigkeit für den Zweckverband erbringen und die Leistungen diesem in Rechnung stellen. Der Zweckverband wird dann gemäß dem abgestimmten Verteilungsschlüssel eine Umlage, die sich an den angelieferten Mengen Bioabfall bzw. an den entsprechenden Planzahlen orientiert, von den Partnern erheben, um die Zahlungen an die Betriebsgesellschaft bedienen zu können.

Sitz des Zweckverbands und der Betriebsgesellschaft soll der Standort Nauen sein.

Der Landkreis Havelland bzw. die abh GmbH werden dem Zweckverband bzw. der Betriebsgesellschaft für diese Zwecke ihre Grundstücke am Standort Schwanebeck zur Verfügung stellen. Hierfür wird ein separater Vertrag geschlossen.

Das Ziel der Zusammenarbeit ist ausgerichtet auf eine möglichst langfristige zukunftsorientierte, effektive, nachhaltige und umweltfreundliche Zusammenarbeit im Bereich der Bioabfallverwertung.

Sollte die Zusammenarbeit beendet werden, ist es Ziel der Partner, dass wirtschaftliches Eigentum an den (ggf. errichteten) Anlagenteilen sowie sachenrechtliches Eigentum an den Grundstücken nicht dauerhaft auseinanderklaffen sollen. Für diesen Fall regeln die Parteien eine Zusammenführung von wirtschaftlichem Eigentum und sachenrechtlichem Eigentum beim Eigentümer der Grundstücke, Landkreis Havelland.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Die Partner werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nach Maßgabe dieser Vereinbarung und unter Berücksichtigung der Regelungen in der Präambel den Zweckverband Bioabfall Schwanebeck gründen und führen. Die zugehörige Verbandssatzung ist als **Anlage 1** diesem Konsortialvertrag beigelegt.
- (2) Die Partner werden anschließend durch den Zweckverband zusammen mit der abh GmbH eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH, gründen. Der Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck wird hierbei 99 % der Anteile an der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH halten, die abh GmbH einen Anteil von 1 %. Die Gesellschafter erbringen hierfür anteilig eine Stammkapitaleinlage in Höhe von € 250.000, deren Fälligkeit sich nach den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages richtet. Der Gesellschaftsvertrag der noch zu gründenden GmbH ist als **Anlage 2** diesem Konsortialvertrag beigelegt. Kosten für die Errichtung der Gesellschaft werden anteilig von den Gesellschaftern getragen; im Falle des Zweckverbands werden diese als Sonderumlage über diesen an die Mitglieder geltend gemacht.
- (3) Gegenstand der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH ist die hochwertige Verwertung von Bioabfällen in einer Vergärungsanlage mit anschließender Kompostierung der Gärreste entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowie der Betrieb einer geschlossenen Kompostierungsanlage bis zur Errichtung der gewünschten Zielstruktur in der Anlaufphase. Die bei der Verwertung anfallenden End- und Nebenprodukte, insbesondere Kompost, Wärme, Biogas

oder aus dem Biogas gewonnener Strom oder gewonnenes Biomethan, sind durch Eigennutzung oder Verkauf einer Nutzung zuzuführen. Mit dieser GmbH werden die Parteien Anlagen und Anlagenteile zur Verwertung der Bioabfälle und seiner End- und Nebenprodukte pachten, bauen, kaufen, mieten/leasen und betreiben und die Bioabfälle hierdurch auf hochwertige Weise verwerten.

- (4) Die Partner beabsichtigen sich über den Zweckverband in die Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH einzubringen und ihre Bioabfälle über den Zweckverband an die Bioabfallverwertung Schwanebeck zu liefern. Die grundsätzlichen Regelungen zur Einbringung sind in der Verbandssatzung und in dem Gesellschaftsvertrag, die als Anlagen 1 und 2 beigefügt sind, sowie diesem Konsortialvertrag geregelt.
- (5) Für die Errichtung und den Betrieb der notwendigen Anlagenteile wird die abh GmbH der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH die notwendigen Grundstücke zu einem marktüblichen Preis verpachten. Hierfür wird ein entsprechender Vertrag geschlossen. Der Landkreis Havelland wird jedoch Eigentümer dieser Grundstücke bleiben.
- (6) Darüber hinaus wird der Landkreis Havelland über seine 100 %-ige Tochtergesellschaft, die abh GmbH, das wirtschaftliche Eigentum an benötigten Anlagenteilen gem. Anlage 3 an die Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH zum Verkehrswert verkaufen. Hierfür wird ein eigenständiger Vertrag zwischen abh GmbH und Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH geschlossen. Im Gegenzug wird die Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH von der abh GmbH kaufmännische/technische Betriebsführungsdienstleistungen, Betriebsmittel sowie Personal zu Selbstkostenpreisen nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen einkaufen.
- (7) Die Parteien verpflichten sich, loyal und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Parteien verpflichten sich, mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Kaufmanns auf die gemeinsamen Ziele des Zweckverbandes und der neu zu gründenden GmbH hinzuarbeiten und dabei die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zu befolgen. Die Partner werden alle bedeutsamen Entscheidungen im einvernehmlichen Zusammenwirken treffen, nach näherer Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen der Satzung des zu gründenden Zweckverbandes und des Gesellschaftsvertrages der zu gründenden Gesellschaft und der darin vorgesehenen Zustimmungs- und Mehrheitserfordernisse.

## **§ 2 Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Dieser Konsortialvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Sollten einzelne Partner aus dem Zweckverband ausscheiden, scheiden sie zum gleichen Zeitpunkt auch aus dem Konsortialvertrag aus. Eine ordentliche Kündigung des Konsortialvertrags ohne gleichzeitiges Ausscheiden aus dem Zweckverband ist ausgeschlossen.
- (3) Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen, bleibt unberührt.
- (4) Treten andere Kommunen, kommunale Zweckverbände oder kommunale Unternehmen dem Zweckverband oder der zu gründenden Gesellschaft bei, sollen diese auch dem Konsortialvertrag

beitreten. Die Parteien haben insbesondere darauf hinzuwirken, dass neu beitretende Mitglieder des Zweckverbands die Vorgaben dieses Konsortialvertrages erfüllen werden.

### **§ 3 Auseinandersetzung bei Beendigung der Zusammenarbeit**

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbands wird das Vermögen des Zweckverbands nach Befriedigung der Gläubiger gem. § 17 der Verbandssatzung an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis ihrer Stimmanteile im Zweckverband verteilt. Reicht der einem Partner hiernach zustehende Anteil höhenmäßig nicht aus, um den Wert der von ihm übernommenen Gegenstände zu decken, hat dieser Partner die Differenz aus dem Wert der übernommenen Gegenstände und dem ihm zustehenden Anteil anteilig an die übrigen Partner auszugleichen.
- (2) Im Zuge der Verteilung der Gegenstände wirken die Parteien darauf hin, dass das wirtschaftliche Eigentum an Anlagenteilen oder ggf. Gesellschaftsanteile einer dieses Eigentum haltenden Betriebsgesellschaft auf den Landkreis Havelland übergeht, soweit dieser zum Zeitpunkt der Auflösung Mitglied des Zweckverbands und Eigentümer der betroffenen Grundstücke ist. Hierfür verpflichten sich die Partner, den Verbandsleiter des Zweckverbands Bioabfallverwertung Schwanebeck in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Bioabfallverwertung Schwanebeck anzuweisen, in der Gesellschafterversammlung der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH zu beschließen, wirtschaftliches und sachenrechtliches Eigentum an den Anlagenteilen beim Landkreis Havelland zu vereinigen. Die abh GmbH verpflichtet sich ebenfalls, in der Gesellschafterversammlung der Bioabfallverwertung Schwanebeck, diesem Vorgehen zuzustimmen. Für das wirtschaftliche Eigentum der Anlagenteile wird der Verkehrswert verwendet. Der Verkehrswert soll durch einen mehrheitlich bestimmten, unabhängigen Sachverständigen bestimmt werden. Die Kosten für den Sachverständigen trägt der Zweckverband.
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Partners aus dem Zweckverband und aus diesem Konsortialvertrag werden geleistete Umlagen an den Zweckverband nicht zurückgewährt. Dies gilt nicht für die zu Beginn der Kooperation geleistete Sonderumlage. Diese Sonderumlage kann jeder Partner bei Ausscheiden zurückverlangen, soweit diese über die Laufzeit der Mitgliedschaft im Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck nicht aufgebraucht ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf von 20 Jahren seit Errichtung des Zweckverbands aus, so hat dieses Mitglied eine Ausgleichszahlung an den Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck zu leisten, wenn das Ausscheiden des Mitglieds zu einer signifikanten Verteuerung der Umlagezahlungen der übrigen Mitglieder führt. Eine signifikante Verteuerung liegt vor, wenn die ausbleibenden Mengen bei den übrigen Partnern zu einer Erhöhung der Umlage in Höhe von mehr als 5 % führen. Die übrigen Parteien haben im Rahmen des rechtlich Zulässigen jedoch darauf hinzuwirken, dieser Verteuerung, insbesondere durch Annahme von Fremdmüll, entgegenzuwirken. Zusätzliche Einnahmen durch Annahme von Fremdmüll hat sich der Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck insofern anrechnen zu lassen. Der Ausgleichsanspruch nach S. 1 bemisst sich auf eine Zahlung in Höhe von 5 Jahren für die auf den ausscheidenden Partner entfallende Fixkosten für die Neuerrichtung der Verwertungsanlage gem. Abs. 2 lit a. der Anlage 1 zur Verbandssatzung.
- (5) Scheidet der Landkreis Havelland aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so erhält der Landkreis Havelland nach Ablauf von 25 Jahren seit

Errichtung des Zweckverbands Bioabfallverwertung Schwanebeck einen Anspruch auf Rückerwerb des wirtschaftlichen Eigentums der Anlagenteile zur Vereinigung von wirtschaftlichen und sachenrechtlichen Eigentum bzw. auf Erwerb der Gesellschaftsanteile an der dieses wirtschaftliche Eigentum haltenden Gesellschaft nach seiner Wahl. Bis zum Ablauf von 25 Jahren verbleibt auch das wirtschaftliche Eigentum an Anlagenteilen beim Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck bzw. der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH. Der Anspruch nach S. 1 wird jedoch erst zum Ende des fünften Geschäftsjahres nach Ausübung des Anspruchs wirksam. Im Gegenzug für die Ausübung des Übertragungsanspruchs hat der Landkreis Havelland zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck oder die übrigen Partner den Verkehrswert für das wirtschaftliche Eigentum an den übergehenden Anlagenteilen bzw. den übergehenden Gesellschaftsanteilen zu leisten. Der Verkehrswert soll durch einen mehrheitlich bestimmten, unabhängigen Sachverständigen bestimmt werden. Die Kosten für den Sachverständigen trägt der Landkreis Havelland.

- (6) Die Parteien stimmen darüber ein, dass etwaige Kosten für den Rückbau der Anlagenteile den jeweiligen Betreiber der Anlage, mithin den Eigentümer des wirtschaftlichen Eigentums an den Anlagenteilen, treffen. Bei einer Auseinandersetzung bzw. einem Ausscheiden sind diese Rückbaukosten wertmindernd beim Wert des wirtschaftlichen Eigentums der Anlagenteile zu berücksichtigen, wenn ein Rückbau aufgrund der Anlagenbeschaffenheit, insbesondere der Funktionsfähigkeit der Anlage, innerhalb von 5 Jahre zu erwarten ist. Sind die Rückbaukosten höher als der Restwert der Anlagenteile, steht dem übernehmenden Rechtsträger ein Ausgleichsanspruch gegen die übrigen Mitglieder im Verhältnis ihrer Anteile zu. Die Bewertung soll durch einen mehrheitlich bestimmten, unabhängigen Sachverständigen erfolgen. Die Kosten für den Sachverständigen trägt der Zweckverband. Soweit Rückstellungen gebildet wurden bzw. Vorkehrungen für diesen Rückbau getroffen wurden und diese Rückstellungen bzw. Vorkehrungen auf den zukünftigen Erwerber übergehen bzw. diesem zugutekommen, wird dies bei der Bewertung berücksichtigt.

#### **§ 4 Organisationsstruktur**

- (1) Die Stimmverteilung der Partner in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Bioabfallverwertung Schwanebeck richtet sich zunächst nach den prognostizierten Kontingentmengen für Bioabfallanlieferung zu Beginn der Kooperation (Planmengen), wobei je angefangene Menge von 3.000 Tonnen Planmenge einer Stimme entspricht.
- (2) Diese Stimmzahlen werden alle drei Jahre gemäß dem in Absatz 1 vorgesehenen Verteilungsschlüssel auf Basis der im Durchschnitt in den letzten drei Jahren von den Mitgliedern tatsächlich angelieferten Bioabfallmengen angepasst, wenn sich die angelieferten Bioabfallmengen abweichend von den Planmengen entwickelt haben. Eine Anpassung findet erstmalig zum 01.01.2030 statt. Näheres regelt die Verbandsatzung.
- (3) Die notwendigen Mehrheitsverhältnisse für einzelne Angelegenheiten werden in den entsprechenden Satzungen bzw. dem Gesellschaftsvertrag geregelt.
- (4) Der Landkreis Havelland bringt in die Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH über die abh GmbH das wirtschaftliche Eigentum an Anlagenteilen ein, bleibt aber Eigentümer der Grundstücke auf dem diese Anlagenteile belegen sind. Aus diesem Grund ist der Landkreis Havelland als Grundstückseigentümer in Grundstücksangelegenheiten in Bezug auf die im Eigentum des Landkreises Havelland stehenden Grundstücke alleine entscheidungsbefugt.

- (5) Die Stimmen eines Partners können nur vollständig und einheitlich abgegeben werden.
- (6) Kommt es zu Unstimmigkeiten, Streitigkeiten oder Patt-Situationen in der Abstimmung zwischen den Partnern, ist eine Schiedsstelle anzurufen; dies gilt insbesondere für Unstimmigkeiten in Bezug auf Ausschluss und Kündigung von Partnern. Als Schiedsstelle fungiert die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde oder ein von den Parteien mehrheitlich benannter kommunalwirtschaftlicher Berater. Die Kosten hierfür trägt der Zweckverband.
- (7) Die Parteien berufen für die Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin, der/die über ausreichende Sach- und Fachkenntnis im Bereich der Abfallverwertung verfügt, insbesondere eine Berufserfahrung in diesem Bereich als Geschäftsführer oder leitender Angestellter von mindestens 5 Jahren aufweist.

## **§ 5 Haftung**

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der im Rahmen dieses Vertrages übernommenen Aufgaben und Pflichten.

## **§ 6 Geheimhaltung**

- (1) Die Parteien verpflichten sich jeweils, mündliche, schriftliche oder elektronische (gleich auf welchem Datenträger/Trägermedium) Informationen, die sie von den anderen Parteien erlangen, vertraulich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass Dritte keine Kenntnis hiervon erlangen können. Sie sichern zu, dass diejenigen Mitarbeiter, die derartige Informationen erhalten, zur Wahrung der Vertraulichkeit in dem Umfang verpflichtet werden, wie sie selbst. Dies gilt nicht, wenn aus gesetzlichen Gründen eine Offenlegung unabdingbar oder der Partner aus gesetzlichen Gründen zur Auskunft verpflichtet ist.
- (2) Die Weitergabe oder Offenlegung vertraulicher Informationen durch die empfangende Partei an Dritte muss gegenüber der offenbarenden Partei angezeigt werden. Die empfangende Partei verpflichtet sich, Informationen ausschließlich ausgewählten Dritten (z. B. Beratern) und Mitgliedern ihrer Aufsichtsgremien bzw. Mitarbeitern verbundener Unternehmen zu offenbaren, die für Zwecke der Anbahnung und Abwicklung der beabsichtigten Zusammenarbeit Zugang erhalten müssen und von der empfangenden Partei zur Vertraulichkeit in dem Umfang verpflichtet wurden, wie sie selbst durch diese Erklärung wird.
- (3) Die Verpflichtung gemäß vorstehender Absätze 1 und 2 zur Wahrung der Vertraulichkeit der erlangten Informationen schließt insbesondere die Pflicht ein, vertrauliche Informationen nicht für Wettbewerbszwecke gegenüber den anderen Parteien oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG oder Dritten zu nutzen oder einem verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG oder Dritten zu verschaffen.
- (4) Als Dritte gelten nicht
  - a) kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater der Partner (insb. Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer),
  - b) verbundene Unternehmen der jeweiligen Partei im Sinne von §§ 15 ff. AktG, bei denen keine private Beteiligung vorliegt.
- (5) Der empfangende Partner verpflichtet sich ferner, im Falle einer gesetzlichen Pflicht zur Offenlegung vertraulicher Informationen, dieses der offenbarenden Partei vor Offenlegung mitzuteilen.
- (6) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Erklärung sind sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Partner, die insbesondere während der Kooperation gegenseitig offengelegt werden, sowie die Inhalte der getroffenen Absprachen, insbesondere

- finanzielle, technische, rechtliche, steuerliche Informationen, die die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffen,
- Know-how und Ergebnisse, die im Rahmen der geplanten Zusammenarbeit erzielt oder verwendet werden,
- die Beschreibung der geplanten Zusammenarbeit,
- vertrauliche Kennzahlen in Bezug auf Biomüllanlieferungen,
- die in Aussicht genommenen Zeitpläne, Ziele und Ideen im Rahmen der geplanten Zusammenarbeit,
- andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, die die Partner im Rahmen der geplanten Zusammenarbeit über die anderen Parteien oder Dritte erlangen,
- Informationen über die anderen Parteien und mit dieser i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen bzw. deren jeweilige Gesellschafter und deren finanziellen und technischen Status, sowie deren Vertragspartner,
- die Tatsache, dass vertrauliche Informationen zwischen den Partnern ausgetauscht werden und die Existenz und der Inhalt dieser Vereinbarung.

(7) Vertrauliche Informationen sind nicht Informationen, die

- a) zur Zeit ihrer Offenlegung gegenüber dem empfangenden Partner bereits öffentlich bekannt waren – nachweisbar durch bereits vor der Mitteilung bzw. Offenbarung verfasste Dokumente,
- b) nach ihrer Offenlegung gegenüber dem empfangenden Partner ohne dessen Verschulden veröffentlicht werden,
- c) dem empfangenden Partner nachweislich schon vor Offenlegung bekannt waren oder
- d) der empfangende Partner sich unabhängig von dem offenbarenden Partner zulässigerweise beschafft hat
- e) nach gesetzlichen Bestimmungen, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder aufgrund der Regelwerke einer Börse zu veröffentlichen sind oder an Behörden, Gerichte oder Dritte weiterzugeben sind. In diesem Fall ist der andere Partner unverzüglich und soweit rechtlich zulässig, möglich und zumutbar vor der Veröffentlichung oder Weitergabe der Informationen zu unterrichten. Es darf nur der Teil der vertraulichen Informationen offen gelegt oder weitergegeben werden, der einer entsprechenden Verpflichtung unterliegt.

(8) Soweit ein Partner schriftliche Unterlagen, die vertrauliche Informationen enthalten, oder vertrauliche Informationen in sonstiger kopierfähiger Form überlassen werden, ist die Anfertigung von Kopien ausschließlich zum Zwecke der Durchführung der beabsichtigten Zusammenarbeit erlaubt.

(9) Die Partner erkennen an, dass alle Unterlagen, welche vertrauliche Informationen verkörpern, im Eigentum des herausgebenden, mitteilenden bzw. offenbarenden Partners bleiben. Sämtliche überlassenen Unterlagen, die der empfangende Partner über die Zusammenarbeit erhalten hat, sowie alle hierüber angefertigten Kopien und eigene Aufzeichnungen sind unverzüglich auf Weisung des offenbarenden Partners zurückzugeben oder zu vernichten. Der empfangende Partner hat an derartigen Unterlagen/Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht. Gleiches gilt für die Löschung elektronischer Daten, welche im Umfang des im Geschäftsverkehr üblichen Löschverfahrens der jeweiligen Betriebssysteme zu erfolgen hat. Vertrauliche Informationen, die in routinemäßig elektronisch abgespeicherten Dateien enthalten sind, müssen nicht gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Die Pflicht zur Herausgabe, Zerstörung oder Löschung besteht nicht, wenn der andere Partner gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung zur Aufbewahrung verpflichtet ist.

## **§ 7 Änderung und Ergänzung des Vertrages**

(1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen - soweit für diese nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist - ebenfalls der Schriftform, die in einer von beiden Seiten unterzeichneten Vertragsurkunde niederzulegen ist.

- (2) Auch Vereinbarungen über Erleichterungen dieses Formerfordernisses bedürfen einer solchen Schriftform.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Die Verpflichtungen der Parteien zur Geheimhaltung, die in dieser Erklärung enthalten sind, gelten auch für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung der Zusammenarbeit.
- (2) Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Nauen.
- (4) Sollte/n eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung tritt eine Bestimmung, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit bedacht hätten. Im Falle einer Lücke gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, von der unter Berücksichtigung des Vertrages im Übrigen anzunehmen ist, die Parteien hätten sie vereinbart, wären sie sich der Lücke bewusst gewesen.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



---

Ort und Datum

---

Unterschrift

---

Ort und Datum

---

Unterschrift

---

Ort und Datum

---

Unterschrift

**Anlagen:**

Anlage 1 – Satzung des Zweckverbands

Anlage 2 – Gesellschaftsvertrags der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH

Anlage 3 – Übersicht übergehende Anlagenteile

Anlage 3:

### Übergehende Anlagenteile:

1. Rottehalle 2 mit 20 Intensivrotteboxen und technischer Einrichtung (Betriebseinheit BE 2 K gemäß Genehmigungsantrag zum Bauabschnitt 1)
2. Nachrottehalle 2 Einrichtung (Betriebseinheit BE 3.1K, BE 3.2 K, BE 4 K gemäß Genehmigungsantrag zum Bauabschnitt 1)

Auszug aus Genehmigungsunterlagen BA 1

